

Sicherheit im Innern und nach aussen

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **51 (1940)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

verwaltung wird den Bezirksgerichten überbunden, die der Armenpflege den Armeninspektoren. Da auch die Rechnungsablage seitens der Gemeinderäte vielfach zu wünschen übrig ließ und oft Jahre lang nicht erfolgte, so wurde auch diese durch das Gesetz vom 7. Mai 1813 in Ausführung der Paragraphen 58 und 59 des Organisationsgesetzes genauer geregelt. Saumselige oder sonst pflichtvergeffene Gemeinderäte sollen zurechtgewiesen und allenfalls dem Bezirksgericht zur Bestrafung verzeigt werden; für den Fall, daß die Gemeinde die Passation der ihr vom Gemeinderate vorgelegten Rechnungen versagen sollte, behält sich die Regierung den endgültigen Entscheid vor. Gegen die zentralistischen Tendenzen wehrten sich die Volksvertreter zu Gunsten der Gemeindeautonomie, zwar nicht allein dem Korporationsgeiste zuliebe, sondern ebensosehr in ihrem eigenen Interesse, d. h. im Interesse der steuerkräftigen Bevölkerung. Hätte beispielsweise der Staat zum Zwecke eines wirksamen Finanzausgleichs — was geschah, war nur ein Notbehelf — den Gemeinden einen Teil ihrer Aufgaben abgenommen oder sie in der Erfüllung derselben unterstützt, so hätte dies nicht bloß eine Schwächung der Gemeindeautonomie bedeutet, sondern auch, angesichts des Unvermögens des Staates, eine direkte Besteuerung nach sich gezogen. Die Gemeinden verschafften sich allerdings auf ihre Art einen Finanzausgleich, indem sie nämlich den an sie gestellten Anforderungen nur mangelhaft nachkamen.⁷

Sicherheit im Innern und nach außen.

P o l i z e i w e s e n (im engern Sinne).

Nicht allein das allgemeine Bedürfnis nach einer guten Polizei, sondern ebensosehr oder mehr noch das unmittelbare Interesse, welches das aus den *beatis possidentibus* zusammengesetzte Parlament an dem Schutz des Eigentums hatte, machte es in weitgehendem Maße willfährig gegenüber den Vorschlägen des Polizeidepartementes. An Stelle der bisherigen Harschiere schuf das Gesetz vom

⁷ Siehe Miscellen Nr. 54/55, 1811, Ischoffe über die Organisation des Kantons Aargau (schreibt die Lage Erfüllung der Gemeindepflichten dem Druck der Wählerschaft zu, unter dem die Gemeindevorgesetzten standen). Vgl. auch W. Senn, Der Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden im Kt. Aargau seit 1803.

8. Juli 1803 ein Landjägerkorps von 59 Mann (2 Wachtmeister, 3 Korporale, 6 Gefreite, 48 Gemeine) unter einem besonderen Chef. In jedem Kreis sollte ein Landjäger stationiert sein und in jedem Bezirkshauptort zu Diensten des Bezirksamtmanns ein Unteroffizier oder Gefreiter, denen zugleich die Aufsicht über die Landjäger ihres Bezirks übertragen war. In einem ausführlichen „Landjäger-Reglement“ stellte der KRat Pflichten und Verrichtungen für das Korps sowohl als für dessen Chef auf (5. August 1803). Schon am 1. Dezember 1804 wurde das Korps zwecks strengerer Oberaufsicht und gleichzeitiger Übernahme des Zuchthausdienstes vermehrt, und zwar durch einen Offizier (Lieutenant als Oberzuchtaufseher), einen Wachtmeister, einen Gefreiten und sechs Landjäger, sodaß das Korps nunmehr aus 69 Mann bestand (1 Chef mit Hauptmannsgrad, 1 Lieutenant, drei Wachtmeister, drei Korporale, sieben Gefreite, vierundfünfzig Gemeine). Gleichzeitig wurde der KRat bevollmächtigt, die Zahl der Landjäger je nach Erfordernis noch um vier Mann zu vermehren. Eine allgemeine Reorganisation des Landjägerkorps und seines Dienstes wurde am 2. September 1813 beschlossen, wonach das Korps neuerdings vermehrt wurde, und zwar auf 86 Mann (1 Chef, 1 Fourier mit Wachtmeisterrang, 3 Wachtmeister, 6 Korporale, 8 Vizekorporale und 67 Gemeine).

Das Reglement von 1813, das von 15 Seiten des Jahres 1803 auf 65 Seiten angeschwollen war, zählt nicht nur die Pflichten auf, wie sie sich aus den Jagd-, Forst-, Feuer-, Wirtschafts- und Sanitätsverordnungen ergaben, sowie aus der eigentlichen polizeilichen Aufgabe des Landjägers, der Fahndung nach Übeltätern aller Art und der Bewachung des Eigentums, sondern auch eingehende Anleitung bei strafwürdigen Vorfällen. Neu sind die zur Anfachung des Dienstefers vorgesehenen Prämien für Wiedereinbringung von entwichenen Verbrechern oder Deserteurs (2—16 Fr.). Die Kosten des Polizeikorps von den anfänglichen 30—32 000 Fr. stiegen um rund 10 000 Fr. an und betragen somit gleichviel wie die gleichzeitigen ordentlichen Militärausgaben. Das Ansehen des Landjägerkorps wuchs dermaßen, daß sich sogar ein Vertreter des Adels — Karl v. Hallwyl — zum Chef desselben gewinnen ließ (11. Dezember 1809), der durch Eifer und Geschick dessen Brauchbarkeit auf einen hohen Grad brachte.

Der Opferwillen des Parlaments reichte aber doch nicht so weit

wie das feizerische Programm; auf die Verwirklichung eines wichtigen Teils desselben mußte der Departementsvorsteher verzichten, auf die Realisierung des von ihm gehegten Traums der Schaffung eines Arbeitshauses, in welchem vor allem Arbeitslose Unterkunft und Beschäftigung gefunden hätten, sowie auch herrenloses Dienstgesinde für die Zwischenzeit oder auch leichtere Delinquenten, vor allem junge Leute, die auf ersten Veruntreuungen ertappt wurden, zwangsweise und zur Besserung untergebracht worden wären oder überhaupt — allerdings gegen Bezahlung — fehlgeschlagene, für die Eltern und Vormünder kein besseres Mittel mehr ausfindig zu machen gewußt hätten.

Wie es scheint, machten sich einzelne Gemeinden die Fülle der kantonalen Organisation zu Nutzen, indem sie keine Dorfwächter mehr ernannten, sodaß sie durch ein Kreis Schreiben aufgefordert werden mußten, ihre allfällig entlassenen Polizeidiener wieder in Aktivität zu setzen.

Auf eine andere Art glaubte der Gemeinderat Aarau die Kantonspolizei für den etwas anspruchsvolleren Sicherheitsdienst der Hauptstadt fruchtbar machen zu können. Nach seinem Vorschlage sollte dem Chef der Landjäger das Amt eines städtischen Polizeiinspektors gegen 100 £ jährlicher Besoldung nebst einem Klasten Holz und Nutzung eines Stückes Pflanzland übertragen werden (14. Aug. 1804), was der KRat ablehnte, da der Landjägerchef dadurch von seinem Hauptberuf abgelenkt würde (Oktober 1804).¹ Offenbar ließ der Stadtrat, sei es aus Sparsamkeit, sei es aus Trotz, die Sache gehen, sodaß das Polizeidepartement dem Aarauer-Magistrat schließlich vorwerfen durfte, die hauptstädtische Polizei sei „in ihrem ganzen Umfange äußerst mangelhaft und in mehreren Zweigen derselben kaum eine Spur irgendeiner Aufsicht bemerkbar“ (Juni 1809), ohne daß der angeklagte Teil zu widersprechen wagte. Hingegen erbat sich die Stadtbehörde eine größere Strafkompetenz auch für den neu aufgestellten Polizeidirektor (Friedensrichter Tanner) und zwar bis zu 4 £ oder Gefängnis bis zu 24 Stunden (August 1809). Die Regierung erhöhte die Kompetenz des Stadtrates auf 15 £ und Gefängnis bis zu zweimal vierundzwanzig Stunden, wies aber das Gesuch in bezug auf die Erhöhung der Kompetenz des Polizeidirektors ab

¹ PStA I 275, 297.

(September 1809), worauf der Stadtrat die örtliche Polizeiaufsicht einer Polizeikommission von drei Mitgliedern übertrug und eine neue Polizeiordnung einführte (anfangs 1810). Von da an scheinen sich die Zustände Aaraus in polizeilicher Hinsicht gebessert zu haben.²

Eine wichtige Aufgabe der Polizei bestand in der Säuberungsaktion gegen Bettler und Vagabunden. Grundlegend war hiefür die Polizeiverordnung von 1803. Danach ist jährlich wenigstens viermal, unvermutet und an unbestimmten Tagen, ein allgemeiner „Landesstreif“ (Betteljagd) zu veranstalten, und zwar auf Anordnung des Bezirksamtmanns, wobei von jeder Gemeinde des Bezirks je eine angemessene Anzahl Bürger aufzubieten sind, die zusammen mit Landjägern, Dorfwächtern, Bannwarten oder Flurschützen den Gemeindebann zu durchsuchen und aufgefangenes Gesindel dem Bezirksamtmann zu überliefern haben. Abgelegene Einzelhöfe und Mühlen sollen öfters, besonders bei Nachtzeit, aufgesucht werden, und zwar auf Anordnung der Gemeinderäte, die sich hiezu auch der Mithilfe der Landjäger bedienen können. Die eingebrachten Bettler und Vagabunden sollen, sofern nicht der Verdacht eines sonstigen Verbrechens auf ihnen lastet, das erstemal unter ernstlicher Verwarnung in ihre Kantone abgeschoben oder, wenn sie keine Schweizer sind, über die Schweizergrenze spediert, im Wiederholungsfalle körperlich gezüchtigt, auch allfällig in ein öffentliches Arbeits- oder Zuchthaus abgeliefert werden. Diebe und anderer schwerer Verbrechen verdächtige Personen sind den Bezirksgerichten zu überantworten. Fremde Haus- und Gassenbettler sind weder in Ortschaften noch auf offener Straße zu dulden; Ortsarmen in Gemeinden ohne Armengut und an bestimmten Tagen der Woche ist das Almosensammeln zu gestatten. Herumziehende Komödianten, Marionettenspieler, Seiltänzer, Bärenreiber, Marktschreier mit und ohne Guckkasten u. a. m. werden nicht geduldet, ebensowenig Steuersammler für angeblich wohltätige Zwecke oder Hausierer ohne vorherige Bewilligung der Regierung, bezw. unterer Instanzen für gewisse Waren. Fremde Spengler, Kefler, Wannens- und Korbmacher u. dgl. erhalten nur auf Empfehlung der Gemeinden hin eine Aufenthaltsbewilligung. Sodann sollen weder in Städten noch in Dörfern, außer

² P. B. Nr. 9. — Sodann PStA.

von den Wirten, fremde und unbekannte Personen ohne ortsbehördliche Erlaubnis über Nacht beherbergt werden. Pässe fremder und verdächtiger Personen werden nur anerkannt, wenn sie in gehöriger Form und behördlich ausgestellt sind. Kantonsbürgern kann nur der Bezirksamtmanu oder die Regierung Pässe ausstellen. Ergänzende Passvorschriften enthält auch die Verordnung vom Oktober 1803.

Die aargauische Polizei konnte die volle Wirksamkeit nicht erlangen, wenn sie nicht durch gemeineidgenössische Maßnahmen unterstützt wurde; denn die durch die außergewöhnlich starke Arbeitslosigkeit noch gesteigerte Unsicherheit vor Bettlern und gefährlichen Elementen war allgemein und übertrug sich, infolge der damaligen Gepflogenheiten und mangelhaften Polizeianstalten, von Kanton zu Kanton. Die Tagsatzung mußte sich daher angelegentlich mit diesen Dingen beschäftigen. Schon am 12. September 1803 faßte sie einen Beschluß in Rücksicht auf die gegen „Gauner, Strolchen und herrenloses Gefindel“³ zu ergreifenden Maßregeln, die aber nicht über das hinausgingen, was der Aargau in dieser Sache von sich aus angeordnet hatte. Eine Ergänzung erfuhr dieser Beschluß durch das Konkordat vom 17. Juni 1812,⁴ dem der Aargau nicht unbedingt beitrug, weil der dritte Artikel, der ein Verbot gegen die Strafe der Landesverweisung von Schweizerbürgern enthielt, Ausnahmen von diesem Grundsatz gestattete. Schon vorher hatte sich nämlich der Aargau aufs eifrigste bemüht, einen Tagsatzungsbeschluß zur gänzlichen Beseitigung dieser Strafart herbeizuführen. Der Antrag erhielt nur 12 Stimmen (27. Juni 1808), worauf der Aargau nebst Schaffhausen und Thurgau sich dahin erklärten, aufgegriffene Verbannte genannter Art den Kantonen, die das Verbannungsurteil ausgesprochen hätten, auf deren Kosten zurückzuführen.⁵ Das Konkordat von 1812 bot also keinen vollen Ersatz für die aargauische Forderung. Dagegen stimmte der Aargau ohne weiteres dem Beschlusse der Tagsatzung vom 11. Juli 1804 bei, der die Auslieferung der Verbrecher unter den Kantonen festsetzte, und ebenso dessen Ergänzung, nämlich dem Konkordate vom 11. Juli 1808 über „Auslieferung, Verfolgung, Festsetzung und Auslieferung von Verbrechern und Beschuldigten, sowie über Zeugenverhöre und über Restitution

³ Kaiser 191.

⁴ Ebenda 192/94.

⁵ Abschiede, Kaiser, 183 ff. — Ochsli I, 610/11.

gestohlener Effekten.⁶ Das ergänzende Konkordat vom 20. Juni 1809, das die Auslieferungspflicht auch auf fehlbare in Polizeifällen ausdehnte, fand den Beifall des Aargaus nicht, da die Gesetzgebung der Kantone zu ungleichartig sei, so daß der Fall eintreten könnte, wo im einen Kanton eine Handlung als Polizeivergehen, im andern als Kriminalverbrechen betrachtet würde. Der Aargau knüpfte daher seinen Beitritt an die Annahme des Grundsatzes, daß nur dann ein wegen Polizeivergehens Angeschuldigter ausgeliefert werde, wenn das demselben zur Last gelegte Vergehen seinem Belang und seiner Beschaffenheit nach in dem Kanton, wo er wohne oder sich niedergelassen habe, dem Inkulpierten als kriminelle Handlung angerechnet werden müsse.⁷

J u s t i z w e s e n.¹

Neuordnung des Gerichtswesens. Verfassungsmäßig vorgesehen, wenn auch nur dürftig umschrieben, waren: Appellationsgericht, Bezirksgerichte, Friedensrichter, Administrationsgericht. Ihre Organisation erfolgte selbstredend innert des verfassungsmäßigen Rahmens und weist in den übrigen, z. T. allerdings nur provisorisch gedachten Bestimmungen, namentlich in Hinsicht auf den Rechtsgang, manch helvetisches Gedankengut auf.

Das Appellationsgericht war schon anlässlich der Konstituierung des Kantons ins Leben gerufen worden; ergänzende Maßnahmen betrafen die Bestellung von 4 Suppleanten, Austritt und Wiederwahl der Mitglieder (wie beim KRat), sowie die Besoldung.² Eine rückläufige Entwicklung machte die Stellung des öffentlichen Anklägers durch. Zunächst wurde der bisherige öffentliche Ankläger des aarg. Kantonsgerichts (Advokat Rothpletz) beibehalten. Auf das Gutach-

⁶ Ebenda. Vgl. auch Vertrag zwischen dem Großherzogtum Baden und der Schweiz. Eidgenossenschaft wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher vom 30. August 1808. Kaiser 555 ff.

⁷ Abschiede; Kaiser, 191.

¹ J 1—6; GEK (Prot. u. Akten); Arch. d. Obergerichts.

² KBl 1, 24, 25, 26, 78, 79. Laut Beschluß des GrRats vom 25. Juni 1803 bezieht ein Appell.R. einen jährlichen Gehalt von 1200 Fr. Die gleichzeitigen Mitglieder des Administ.R. und der Kriminalkomm. eine Zulage von 400 Fr. — der Präsident des Appell.Gerichts eine weitere Zulage von 400 Fr. Der Appell.Gerichtsschreiber erhält 1600 Fr. + 150 Fr. Wohnungsentschädigung.

ten Friderichs hin sprach sich jedoch der KRat für die Entbehrlichkeit eines besonderen öffentlichen Anklägers aus und für dessen Vereinbarkeit mit dem Amte eines Richters. Der GRat aber verwarf einen diesbezüglichen Vorschlag, offenbar in der Meinung, daß dieser Gegenstand keines besonderen Gesetzes bedürfe; denn tatsächlich wurden die Funktionen eines Anklägers bei den Gerichten einem der Richter übertragen. Die Kriminalgerichtsordnung von 1804 schaltete vor Obergericht den öffentlichen Ankläger total aus.³

Dem neugeschaffenen Appell.-Gericht stand eine doppelte Übergangszeit bevor: einmal bis zum 10. Mai, da es einfach an die Stelle des obersten helvetischen Gerichtshofes trat; sodann vom 10. Mai an, da es auch die Funktionen des bisherigen Kantonsgerichts übernahm bis zur mediationsmäßigen Bestellung der unteren Gerichte. Zur Liquidation der helvetischen Erbmasse hatte gemäß Dekret vom 26. April in allen Fällen (Zivilstreitigkeiten), wo der oberste Gerichtshof zwar die Kassation erkannt, aber nicht endgültig abgesprochen hatte, das Appellationsgericht als Revisionstribunal abzuurteilen. Zur Erledigung aller übrigen Kassationsbegehren, die der oberste Gerichtshof bis dahin noch nicht erledigt hatte, oder die erst seit dem 10. März bis zum 10. Mai zur Kassation gemeldet wurden, teilte sich das Appell.-Gericht in zwei Sektionen, in ein Kassations- und ein Revisionstribunal, von je 6 Mitgliedern unter dem Vorsitz des Präsidenten. Die eine Sektion entschied über die Zulässigkeit der Kassation, die andere nach erkannter Kassation über die Sache selbst. Über das hierbei einzuhaltende Verfahren: über Festsetzung der Termine zur Appellation, zum Abspruch, über Art der Einlage der Prozedur, über die Vorladungsfrist der Gegenpartei verbreiteten sich besondere Erlasse (13. Mai, 13. Juni, 30. Juni).⁴

Zur Abwicklung der nach dem 10. Mai an das Appell.-Gericht gelangenden Rechtsfälle war die Aufstellung wenigstens einiger Richtlinien unumgänglich, die dann die vom Appellationsgericht entworfene und vom Großen Räte unterm 30. Juni sanktionierte „einstweilige Organisation des Appellationsgerichts in Zivil- und Kriminalfällen“ brachte. Was zunächst die „Behandlung der an das

³ Vgl. Zimmerlin, Die Staatsanwaltschaft 2 ff.

⁴ Vgl. auch Werder: Das Rechtsmittelsystem des Aarg. Strafprozessrechts, 14, 16.

Appellationsgericht seit dem 10. Mai gelangten Zivilprozeduren“ betrifft, so handelte es sich um eine Wiederholung und Ergänzung eines Reglementes, das sich das Appellationsgericht unter kleinräthlicher Zustimmung am 25. Mai gegeben hatte, „um die an uns gelangenden Streithändel eher zu ihrem Endurtheil zu bringen“. Inskünftig sind bei mündlich instruierten Prozeduren die Informationen gestattet, alle schriftlichen Informationen dagegen verboten. Für das Schlußverfahren gelten Mündlichkeit und Öffentlichkeit: den Parteien wird „einstweilen noch gestattet, vor dem Abspruch ihrer Streithändel plädieren zu lassen“, und zwar bei offener Türe. Die Urteile hingegen erfolgen bei geschlossener Türe, wobei außer dem Präsidenten acht Richter anwesend sein müssen.⁵ Die Instruktion und Behandlung der Kriminalprozeduren⁶ entwickelt ein interessantes, das helvetische Vorbild deutlich widerspiegelndes Verfahren, das wohl hauptsächlich der Vermittlung des AG-Präsidenten Ringier entstammt und dessen Grundsätze in die endgültige Strafgerichtsordnung übergegangen sind. Die zur Beschleunigung der Untersuchung aus drei Mitgliedern des Tribunals niedergesetzte Kriminalkommission war schon im Verfassungsentwurf von 1802, sowie in demjenigen Stapfers vorgesehen und vom Appellationsgericht im Mai von sich aus eingesetzt worden. Das Verfahren bei erstinstanzlichen Prozessen, wozu die wichtigsten Bausteine augenscheinlich das Gesetz über die Organisation des Obergerichtshofs vom 13. Februar 1799, sowie das Gesetz über Militärgerichte vom 24. November 1800 lieferten,⁷ gliedert sich in Anklage, Spezialinquisition, Schlußverhandlung. Ob eine Anklage statthabe, untersucht die Kommission; über den Fortgang zur Spezialinquisition entscheidet das gesamte Tribunal. Die Spezialinquisition, sofern sie beschlossen wird, ist Sache der Kommission, die auch über vorläufige Vollständigkeit derselben erkennt und bejahenden Falls die Akten dem öffentlichen Ankläger übergibt. Dem Delinquenten wird grundsätzlich eine Verteidigung zugebilligt; wählt er sich selbst keinen Verteidiger, so wird ihm einer von der Kommission bestimmt, dem die Akten ebenfalls zur Einsicht eingehändigt werden. Hierauf gelangen die Schriftstücke

⁵ Vgl. Schurter u. Fritzsche, Das Zivilprozeßrecht der Schweiz II, I, 216/17.

⁶ KBl 95/103; Werder 16/19; Zimmerlin 7/8.

⁷ S. Lüthy, Die Gesetzgebung der Helvet. Republik über die Strafrechtspflege.

samt den Schlüssen des Anklägers und Verteidigers an den Berichtserstatter und dann an das Gericht. Die „Behandlung vor dem Tribunal“ ist zweiteilig: Anklage und Verteidigung bei offener Türe, wobei der Angeklagte seiner „Fesseln entledigt“ vorgeführt wird und nach Schluß der Vorträge sich zu seiner Verteidigung noch äußern kann. Hierauf folgen unter Ausschluß der Öffentlichkeit und nach Abführung des Inquiriten und Abtreten des Verteidigers der Entscheidung über die Vollständigkeit der Prozedur, wozu Zweidrittelsmehrheit erforderlich ist, und dann das Urteilsverfahren. Die Bejahung der Schuldfrage erfordert ebenfalls Zweidrittelsmehrheit bei Anwesenheit von acht Richtern außer dem Präsidenten, der Entscheidung über die Strafe sowie über eine allfällige Milderung gemäß Gesetz vom 27. Januar 1800 nur die einfache Mehrheit. Die Todesstrafe kann nur durch Zweidrittelsmehrheit und im dritten Scrutinium verhängt werden, wobei verfassungsmäßig Vollzähligkeit des Tribunals vorausgesetzt wird; ein Antrag der großrätlichen Kommission (Fischer, Troendlin, Hürner, Faller, Eüscher-Vater), die Vollzähligkeit auch bei Ehrverletzungsprozessen und bei einem Streitwert von 2000 Fr. zu fordern, drang nicht durch. Bei zweitinstanzlichen Absprüchen beschließt das Tribunal zuerst über die Vollständigkeit der erstinstanzlichen Prozedur nach der Majorität, sodann über die Bestätigung, bezw. Rückweisung des untergerichtlichen Urteils. In letzterem Falle wird das untere Gericht nach erneuter Behandlung sein Urteil bestätigen oder abändern, in jedem Fall dem Appellationsgericht unterbreiten. Im Friaal sollten die Kriminalprozeduren nach der dort geltenden Gerichtsordnung abgewickelt werden bis zur Einführung eines gleichförmigen Gesetzbuches.

Zur Ermäßigung der von den Parteien eingehenden Kostenverzeichnisse hatte das Appellationsgericht schon im Monat Mai eine sog. Obermoderationskommission ernannt aus 6 Mitgliedern des Tribunals. Seit 1806 hatten die Bezirksgerichte von Amts wegen in Kriminalsachen erstinstanzlich zu ermäßigen; das endgültige Befinden erfolgte durch eine hiezu bestellte Kommission des Obergerichts.

Das Appell.Gericht konnte sich erst nach Einsetzung der mediationsmäßigen Bezirksgerichte auf seine bestimmungsgemäße Aufgabe beschränken. Das von Friderich entworfene und am 7. Juli 1803 sanktionierte Organisationsstatut befaßt sich zunächst mit den verfassungsmäßigen Vorschriften. Die Zahl der Bezirksgerichte, obwohl

verfassungsmäßig nicht bestimmt, wird ohne weiteres auf 11 festgesetzt, und als deren Sitz werden die Bezirkshauptorte erklärt, die für die nötigen Räumlichkeiten und Gefangenschaften aufzukommen haben. Sitzungen in Wirtshäusern sind unzulässig. Die Gerichte bestehen aus je 5 Mitgliedern und je zwei Suppleanten, alle gemäß Verfassung aus einem Dreierorschlag des Appell.Gerichtes vom KRat zu ernennen. Die Wählbarkeit wird an den Besitz von Franken 3000 und ein Alter von mindestens 25 Jahren gebunden; außerdem wird der Wohnsitz im Bezirk während der Amtsdauer verlangt. Für Austritt und Wiederwahl gelten dieselben Bestimmungen wie für das Appell.Gericht und den KRat. Ein namhafter Verstoß gegen den Grundsatz der Gewaltentrennung war die im Verfassungsentwurf von 1802 noch nicht, erst im Stapferschen Entwurf enthaltene Personalunion des Bezirksamtmanns und Präsidenten des Bezirksgerichts; ein kleinrätlicher Versuch auf Trennung der Ämter wurde vom GRat abgelehnt, hauptsächlich aus finanziellen Gründen (18. Mai 1804).⁸ Die Bezirksgerichte werden mit folgenden Kompetenzen ausgestattet: 1. In Zivilsachen urteilt das Bezirksgericht endgültig bis zum Werte von 160 Franken und bei einem Minimum von 20 Fr.; wird die Zuständigkeit angefochten, so entscheidet das Gericht selbst über seine Kompetenz. Die Bezirksgerichte sind zuständig in erster Instanz für Paternitätsstreitigkeiten, soweit diese nach den Grundsätzen der beiden Religionsparteien im Kanton vor den weltlichen Richter gehören; sie besorgen oheraufsichtlich die Erbschafts- und Teilungssachen bei Waisen, Abwesenden und Bevogteten; sowie die Eröffnung und die Vollziehung der Testamente und Vermächtnisse. Sie haben ferner die Oberaufsicht über die Waisensachen und bestätigen die von den Gemeinderäten vorgeschlagenen Waisenvögte und Pfleger. Sie haben ferner die Aufsicht über das

⁸ Die Bezirksrichter wurden (verfassungsgemäß) aus den dem Staat zu verrechnenden Taxen und Gebühren entschädigt; doch so, daß aus der Kasse pro Gericht 2000 Fr. jährlich ausgeworfen wurden. Einzig der Bezirksamtmann bezog darüber hinaus noch Sporteln, nämlich die Siegel- und Bewilligungstaxen, die nicht in die gemeinsame Kasse fielen. Er bezog weiterhin 100 Franken für Kanzlei-Auslagen, sowie eine Zulage von 400 Franken als Vollziehungsbeamter. Die drei Mitglieder des Bezirksgerichts, die die Kriminaluntersuchungen übernahmen, erhielten eine Zulage von zusammen 300 Fr. Der Bezirksgerichtschreiber bezog 300 Fr. als figum; daneben tarifmäßig bestimmte Schreibgebühren; der Sekretär des Bezirksamtmanns einen jährlichen Gehalt von 400 Fr.

Hypothekarwesen, und den Gerichtsschreibern kommt die Ausfertigung von Kauf-, Tausch- und Schuldbriefen und allen nicht von Gemeinnoten auszustellenden Kontrakten zu. Die Bez. Gerichte eröffnen den Konkurs in Gantfällen und revidieren die Rechnungen der Stiftungs- und Kirchenvermögen. 2. In Zuchtpolizeifachen (Injurien, Angriff auf Personen, Verletzungen öffentlichen oder privaten Eigentums) sprechen die Bezirksgerichte endgültig ab nur bis zu einer Buße von 50 Fr. bezw. acht Tagen Gefängnis; in den übrigen Fällen hat das Obergericht das letzte Wort. 3. In Kriminalfachen urteilen die Bezirksgerichte in jedem Falle erstinstanzlich. Endgültig sind ihre Urteile, sofern sie nur zweijährige oder kleinere Kettenstrafen, bezw. nach fridtalischem Strafgesetz zeitlich hartes Gefängnis nach sich ziehen und der Verurteilte nicht sofort appelliert. In schweren Fällen bedürfen die erstinstanzlichen Urteile der Bestätigung durch das Appellationsgericht; Todesurteile dürfen vor erfolgter obergerichtlicher Sanktion dem Verbrecher nicht eröffnet werden. Ohne Zweifel entsprach diese Fülle von Befugnissen dem Sinne der Verfassung; dennoch hätte die großrätliche Kommission (Sam. Rohr-Kenzburg, Schultheiß Frey, Statthalter Konrad, Häfeli, Schäfer) die Kompetenzen der Bauerntribunale gerne beschnitten, indem sie alle Kriminalfälle, die eine Strafe von über 6 Jahren Zuchthaus nach sich zogen, dem Obergericht zur Untersuchung und Beurteilung ausschließlich vorbehalten wollte. Umsonst; auch die Kriminalgerichtsordnung von 1804 wich von dem einmal anerkannten Grundsatz nicht ab, da nur so durchwegs eine zweitinstanzliche Beurteilung möglich war.

Dem Organisationsstatut wurden auch noch einige, allerdings provisorisch gedachte und darum dürftige Richtlinien für den Rechtsgang beigegeben. Von der Bekanntmachung des Gesetzes an ist bei Zivilstreitsachen, die die endliche Kompetenz der Gerichte nicht übersteigen, ein schriftliches Verfahren (schriftliche Instruktion der Prozedur durch Advokaten) ausgeschlossen; Klage, Einrede, Replik und Duplik, sowie allfällige Zeugenaussagen sollen vom Gerichtsschreiber niedergeschrieben und darauf hin beurteilt werden. Doch können sich die Parteien durch Advokaten verbeiständen lassen.* In appellablen

* über Advokaten s. Eidegger: Die Anwaltschaft im Gebiete des Kts. Aargau; 66 ff. Laut Gesetz vom 6. Juli 1803 war die Ausübung des Advokatenberufs nur nach bestandener Prüfung vor dem Appellationsgericht und auf ein

Fällen bleibt es den Parteien freigestellt, ihre Rechtsfachen dem Richter mündlich oder schriftlich vorzubringen. Untersagt sind die sog. Schlußschriften, d. h. der Richter soll bei Beurteilung der Streitsache auf die allfällig in der Duplik angebrachten Neuerungen keine Rücksicht nehmen. Zur Fällung eines Zivilurteils ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern nötig (in Kriminalfällen Vollzähligkeit).¹⁰ In Zuchtpolizeisachen ist eine schriftliche Prozedur durch Advokaten nicht gestattet; Verhöre der Parteien und Zeugen werden mündlich geführt und vom Gerichtschreiber zu Protokoll genommen. In bezug auf das Verfahren in Kriminalsachen enthält das Organisationsstatut nur den kurzen Vermerk, daß der Bezirksamtman ordentlicher Weise Verhörrichter sei und unter Zuzug zweier Beisitzer die Untersuchung besorge, sowie die Anweisung an das untere Gericht, sich in verwickelten Fällen an das Appellationsgericht zu wenden. Der erste Entwurf wollte dem Bezirksamtman in Polizeisachen eine Strafbefugnis von 4 Fr. oder Gefängnis von 24 Stunden einräumen, was auf die Kritik der großrätlichen Kommission hin weggelassen wurde zu Gunsten der Gemeinderäte. Für das Friedtal galt weiterhin die österreichische Gesetzgebung als Richtschnur; für den übrigen Kanton sollte eine besondere Instruktion erlassen werden — was trotz der Dringlichkeit nicht geschah.

Die unterste richterliche Instanz bildeten die Friedensgerichte, worüber das an helvetische Verfassungsentwürfe sich stark anlehrende Gesetz über die „Kompetenz und Verrichtungen des Friedensrichters und Beisitzern“ ausführlich sich verbreitet. Der Friedensrichter ist verfassungsmäßig ein Bezirksamtman in verkleinertem Maßstabe:

vom KRat erteiltes Patent hin gestattet. Gemäß Verordnung des KRats vom 10. Februar 1804 wurden die Advokaten in drei Klassen eingeteilt: Fürsprecher (mit unbeschränkter Ausübung des Berufs); Prokuratoren A u. B (mit beschränktem Recht der Verbeiständung); Anwälte (mit nur mündlicher Verbeiständung). Eine Notariats-Ordnung kam erst im Mai 1811 und nicht ohne Opposition (Baden, Friedtal) zustande. KBI VIII, 11/12.

¹⁰ Durch ein besonderes Gesetz (21. Juli 1805) sollte den „Beihändeln“ (Inzidente) gesteuert werden, indem für Einwendungen von geringem Einfluß auf die Hauptsache (Exception gegen den Richter, gegen Zeugen, wegen Voreiligkeit der Klage usw.) nur mündliches Verfahren erlaubt ist mit summarischer Beurteilung und ohne Appellation, sofern nicht das Hauptgeschäft die Kompetenz des untern Richters übersteigt. Bei wichtigen Einwendungen bleibt die schriftliche Prozedur gestattet, doch ohne Replik und Duplik; appellable Fälle können auch hier an die obere Instanz weitergezogen werden.

er ist der Vertreter der Regierung im Kreis und übt zugleich richterliche Funktionen aus; er leitet die Wahlversammlungen und beaufsichtigt die Gemeindepolizei; er untersucht die Waisen- und Vogtsrechnungen zu Händen des Bezirksamtmanns und bewilligt die rechtlichen Verbote. Vor den Friedensrichter sind vorgängig jeder andern gerichtlichen Einlage alle bürgerlichen Streitigkeiten zu bringen, mit Ausnahme der Betreibungssachen und Schuldfagen, wenn ein besonderes Unterpfand oder Hab und Gut verschrieben ist, sowie aller Konkurs- und Geldtagsachen. Dem Friedensrichter liegt weiterhin ob, die Handhabung des Landfriedens in seinem Kreis, indem er auf Ruhestörer und Verbrecher achtet, Verdächtige gefangen setzt und das Präkognitionsverhör veranstaltet. Das Friedensgericht spricht ab ohne Weiterziehung über alle Zivilstreitigkeiten, deren Gegenstand den Wert von 20 Franken nicht übersteigt, sowie über leichtere Vergehen mit einer Strafkompetenz von höchstens dreimal vierundzwanzig Stunden Gefängnis und einer Geldbuße von 12 Franken. Aus dem großrätlichen Gutachten geht hervor, daß eine Strömung dahin ging, den Gemeinden einen Einfluß auf die ebenfalls vom KRat in Anspruch genommene Wahl der Beisitzer und Suppleanten zu sichern, etwa in der Form eines Zweivorschlages zu Händen der Exekutive, was nicht gelang. Sehr ausführlich gehalten ist der friedensrichterliche Rechtsgang: Zuständigkeit, Vorladung, Verfahren. Vor dem Friedensrichter, bzw. dem Friedensgericht ist nur das mündliche Verfahren und ohne Advokaten zulässig. Die Parteien sind vor allem zu einem gütlichen Vergleich zu bringen; gelingt dies nicht und handelt es sich um Fälle, die die Kompetenz des Friedensrichters übersteigen, so stellt dieser einen Zeugnisschein aus, ohne den kein Rechtshandel vor Bezirksgericht angehoben werden kann. In den übrigen Fällen setzt er den Tag des Abpruchs fest. Der Beweis wird durch Tatsachen, Schriftstücke, Augenschein geleistet oder durch Zeugen. Wenn eine Partei eine vorgelegte Beweisschrift für falsch erklärt, so entscheidet das Bezirksgericht über den Fall, worauf der Streithandel — in Abweichung von der ersten Vorlage — an den Friedensrichter zurückgeht. Das Verhör der Zeugen erfolgt mündlich und in Abwesenheit der Parteien oder der übrigen Zeugen.¹¹

¹¹ Der Friedensrichter erhält vom Staat jährlich ein *firmum* von 100 Fr.,

Eine Institution, die von Anfang an wenig Anklang fand und z. B. im Stapferschen Entwurf nicht vorgesehen war, sondern auf französischen Einfluß zurückzuführen ist, war das Administrationsgericht. Verfassungsgemäß setzte es sich zusammen aus einem Mitglied des KRats als Präsidenten und vier Appellationsrichtern als Beisitzern, alle von ihren eigenen Kollegien abgeordnet. Über die Wiederwahl wurden erst im Mai 1805 Bestimmungen aufgestellt.¹² Die kleinrätliche Vorlage, der offenbar ein von Kuhn in Bern eingegangenes Gutachten zugrunde lag, wurde erst nach dreimaliger Zurückweisung und unter starker Abänderung vom GRate sanktioniert (5. Juli 1803). Zunächst wird die „Grenzlinie der Civil- und Administrations-Gerichtsbarkeit“ gezogen: jener gehören Fälle, welche Personalrechte oder irgend ein auf Titeln, Besitz oder gesetzlicher Übung beruhendes Eigentum zum Gegenstande haben; zur letzteren jene Fälle, wo es sich um Nutznießung, Gemeindeweiden, Straßenbau, Verteilung der Gemeindegüter, Steuern, Anlagen, Einquartierungen handelt oder überhaupt um Streitigkeiten, worüber kein bestimmtes Zivilgesetz, keine Abscheide und Urkunden, sondern bloß Reglemente, Gemeindebeschlüsse und Ähnliches vorhanden sind. Die Gewaltentrennung gilt — entgegen der ursprünglichen Absicht, weitere Sonderorgane zu schaffen — nur für die oberste Justizbehörde, da „diese Geschäftsabteilung mehr durch die Verfassung als durch rechtliche Grundsätze nötig gemacht wird“. Über Streitgegenstände, deren Wert zehn Franken nicht übersteigt, spricht der Gemeinderat endlich ab. Alle andern Fälle sind vor das Bezirksgericht zu bringen, das über Streitwerte bis zu 50 Franken entscheidet, über höhere Streitwerte sub beneficio recursus urteilt. Der Rechtsgang hängt zunächst davon ab, ob es sich um wichtige oder unwichtige Gegenstände handle. Die Vorlage schrieb für wichtige Fälle schriftliches, für unwichtige mündliches Verfahren vor; die endgültige Fassung bezeichnet für die wichtigen Fälle ebenfalls das schriftliche Verfahren als gesetzmäßig; doch steht den Parteien samthast die Wahl frei. Nach Auswechslung der Schriften wird von Amts wegen ein im früheren Entwurf noch nicht vorgesehener Vergleichsversuch eingeschaltet, dem bei fruchtlosem Verlauf der Abspruch vor dem

daneben er und die Besitzer die tarifmäßig bestimmten Taxen und Gebühren; die vom Friedensrichter verhängten Geldbußen gehören dem Staat.

¹² URK und KB I IV 356/57.

Tribunal folgt, wozu die Parteien nicht vorgeladen werden. Der rekurrierenden Partei steht es frei, vor dem endgültigen Austrag die erstinstanzlichen Gründe schriftlich zu widerlegen, welche Widerlegung mit der Gegenäußerung vom Bezirksgericht weitergeleitet wird, oder lediglich den Weg des Plädierens vor dem oberen Richter einzuschlagen. Das Verfahren vor dem Administrationsgericht ist mündlich; doch bleibt den Parteien unbenommen, sich selbst oder durch Anwälte zu verteidigen, während der Vorentwurf nur die Verteidigung in eigener Person vor dem oberen Gericht zulassen wollte. Das Urteil soll bei geschlossener Tür gefällt werden, während die Plädoyers bei offener Türe stattfinden können (Organis. Regl. vom 11. August 1803). Die Erkenntnis wird ohne Motivierung ausgegeben. Inzidentalfragen vor dem niedern Richter werden sofort inappellabel abgewandelt, sofern der Hauptgegenstand in der Kompetenz desselben liegt. Das Administrationsgericht erwies sich als überflüssig und wurde nach dem Sturze des Mediationsregiments fallen gelassen.¹³

Damit waren die verfassungsmäßigen Gerichtsorgane bestellt. Über diesen Rahmen hinaus wurden die schon im Stapferschen Entwurf vorgeschlagenen Sittengerichte wieder eingeführt, als eine Konzession an die Geistlichen und die konservative Einstellung der Bevölkerung überhaupt. Nach dem einschlägigen Gesetz vom 17. Juni 1803 besteht in jeder Kirchgemeinde ein Sittengericht von mindestens 5 Mitgliedern: dem Pfarrer und den Ammännern des Kirchsprenghels und, wo die Zahl der letzteren nicht genügt, aus weiteren Ortsvorgesezten. Den Vorsitz führt der Ammann des Orts, wo die Kirche steht. Das Sittengericht hat eine doppelte Funktion: Die Kontrolle über die Sitten sowie die Aufsicht über die Schule. Was das erstere betrifft, wacht es insbesondere über die Sonntagsheiligung, über unmoralische und verschwenderische Hausväter, über pflichtvergessene Eltern, Vormünder oder Pfleger, über Religionspöster, Flucher, Schwörer, Säuser, Spieler, Nachtschwärmer, über den Ehefrieden, über ledige, mutmaßlich schwangere Weibspersonen, welche letztere dem Friedensrichter anzuzeigen sind. Das Sittengericht kann bis zu 12 Stunden Gefängnis oder 15 Bazen in Geld erkennen.

¹³ Das gesamte Protokoll umfaßt schwache 149 Seiten mit insgesamt 62 Sitzungen in 13 Jahren, in den letzten 6 Jahren nur 2—3 Sitzungen jährlich.

Als weiteres Zugeständnis an die reformierte Geistlichkeit schlug der KRat die Einsetzung eines oberen Ehegerichts, bestehend aus sieben Mitgliedern: 1 Kleinrat, 2 Geistlichen und 4 Laien für den ehemals bernischen Aargau vor, sowie die Wiedereinführung des bernischen Ehegesetzes vom 25. Januar 1787 mit folgenden Modifikationen: 1. Die Kompetenz der untern Ehegerichte ist laut Gesetz den Sittengerichten übertragen. 2. Das Appell.Gericht tritt an Stelle des ehemaligen bernischen KRats als zweite und letzte Instanz. 3. Die Ehe zwischen Geschwisterkindern bleibt erlaubt. 4. Ebenso die Ehe zwischen reformierten und katholischen Glaubensgenossen. 5. Dispensationen von der dreimaligen öffentlichen Verkündigung sollen nur vom Appell.Gericht erteilt werden können.¹⁴ Trotz der zeitgemäßen Zugeständnisse wurde das Ehegericht abgelehnt (23. Juni 1803).

Bloß um eine Erneuerung des helvetischen Gesetzes vom 24. Mai 1798 mit einigen kleineren, durch die neue Gerichtsorganisation bedingten Abänderungen handelte es sich bei dem durch den KRat unterm 12. August 1803 niedergesetzten Meßgericht in Zurich, erstmals zusammengesetzt aus Bezirksamtmannt Welti, Bez.= Richter Attenhofer und Friedensrichter Schaufelbühl.¹⁵

¹⁴ GRN 1803; vgl. Walter Gautschi, Eheschließung und Ehescheidung im Kt. Aargau von 1805—1874, pag. 81.

¹⁵ Die Dekrete über die Militärjustiz lehnen sich eng an die helvetische Gesetzgebung (25. Juli 1899 und 24. November 1800). Nur sind die aarg. Tribunale etwas weniger zahlreich zusammengesetzt und weisen auch Vertreter der gemeinen Soldaten auf. Zur Aburteilung geringerer Vergehen, soweit sie nicht in die Kompetenz der Exerziermeister, Ober- und Unteroffiziere und der Kompagnie- und Korpskommandanten gehören, werden Disziplingerichte eingesetzt, für jeden Militärbezirk oder für jedes Korps von mindestens 3 Kompagnien eines, bestehend aus 5 Mitgliedern (1 Stabsoffizier oder Kommandant des Korps als Präsident, 2 Oberoffiziere, 2 Wachtmeister). Für gröbere Vergehen und Verbrechen, die alle samt Strafmaß aufgeführt werden, bestehen vom Kriegsrat aufgestellte Kriegsgerichte von 12 Mitgliedern (1 Stabsoffizier als Präsident, 2 Hauptleute, 2 Leutnants, 2 Unterleutnants, 2 Wachtmeister, 2 Korporale, 1 Gemeiner). In Abweichung von der helvetischen Einrichtung besonderer Kriegs- und Revisionsräte teilt der Aargau die Kriegsgerichte zur Urteilsfällung in 2 Sektionen: eine untere und eine obere Kammer von 7 bzw. 5 Mitgliedern. Zuständig sind die Militärgerichte im Grundsatz nur für Militärpersonen; doch wird unterschieden zwischen der Mannschaft in Aktivität (ausgenommen gewöhnliche Exerzier- und Ergänzungsmusterungen) und solcher, die nicht in Kompagnien und ohne Offiziere versammelt ist. Für beiderlei Mannschaften werden die Vergehen und die Bestrafung

Rechtsgesetzgebung. In frischem Anlauf wurde diese in Angriff genommen. Im Fricktal blieb das joseph. Strafgesetz von 1787 einstweilen in Kraft; in den ehemaligen Kantonen Aargau und Baden, zwar ohne ausdrücklichen Beschluß des GRats, der helvetische Strafkodez von 1799, den zum definitiven Gesetz zu erheben, wenig Neigung vorhanden war. Wohl auf die Initiative Friderichs hin bestellte der KRat eine siebengliedrige Kommission zur Abfassung eines bürgerlichen und peinlichen Gesetzbuches (Gesetzentwerfungs-Kommission, 8. November 1803), bestehend aus Kleinrat Friderich, Ringier (Präs. des Appell. Ger.), Professor Kuhn in Bern, Baldinger und Jehle (Appell. R.), Forster (Bez. Ger. Schreiber von Muri). An Stelle des wohl nur ehrenhalber ernannten Kuhn, der ablehnte, erscheint Bez. Richter J. J. Rothpletz von Aarau (11. Januar 1804);¹⁶ später wurde die Kommission durch App. R. Bertschinger ergänzt (25. Januar 1805). Gleich in ihrer ersten Sitzung vom 11. Januar 1804 beschloß die Kommission, ihre Arbeit mit der Schaffung eines einheitlichen Kriminalgesetzes zu beginnen. Von dem Rechte, auswärtige Gelehrte beizuziehen, machte die Kommission keinen Gebrauch. Mit der Abfassung eines Planes wurden

im einzelnen aufgeführt. Für die Verbrechen und ihre Bestrafung ist ein besonderer Kodez aufgestellt, der sich ausdrücklich an das bürgerliche Strafgesetzbuch anlehnt, doch mit härteren Strafmaßen. Auch in bezug auf den Rechtsgang folgt der Aargau dem helvetischen Vorbild. Die Voruntersuchung disziplinarischer Vergehen liegt in den Händen des Präsidenten. Eine Verteidigung vor Disziplinengericht wird nicht zugelassen; doch steht den Verurteilten Beschwerde beim Kriegsrat zu. Das Verfahren vor Kriegsgericht ist dreiteilig: 1. Verhör durch den Berichterstatter im Beisein des Präsidenten und Sekretärs; nach Abschluß der Untersuchung wird dem Delinquenten ein Verteidiger zugebilligt. 2. Urteil, und zwar in erster Instanz durch die untere Kammer: Berichterstattung und Verteidigung im Beisein des Beklagten, der seiner Fesseln entledigt vorgeführt wird; Urteilsfindung nach Abführung des Beklagten. 3. Revision durch die obere Kammer: Berichterstattung, Verteidigung, Eröffnung des Urteils bei offener Türe. Das erstinstanzliche Urteil kann allenfalls abgeändert, aber nicht verschärft werden. Bei drittmaliger Verwerfung entscheidet der Kriegsrat. Die Ausführung erfolgt auf Anordnung des Kriegsrates und zwar im Beisein der Truppe. Bestimmte Fälle, die die Todesstrafe durch Erschießen nach sich ziehen, werden standrechtlich abgewickelt, und zwar innerhalb des Truppenvierecks. S. vor allem Lüthy, Die Gesetzgebung der helvetischen Republik über die Strafrechtspflege 77/81. KBl. IV 413/15; V 8/16, 77/108. His 623 ff., bes. Anm. 110/12.

¹⁶ Baldinger beteiligte sich nach seinem Eintritt in den Regierungsrat nicht mehr an den Arbeiten der GEK.

Jehle, Ringier und Rothpletz betraut; die Ausarbeitung des Strafgesetzentwurfs übernahm Jehle, die der Kriminalgerichtsordnung Ringier. Schon auf die Maisession 1804 waren die Entwürfe fertiggestellt, und der KRat gab denselben nach provisorischer Prüfung durch Fezer, Uttenhofer und Weissenbach seinen Beifall. Er schlug dem Parlament eine vorläufige, der großrätlichen Beratung vorgängige Einführung derselben vor, was abgelehnt wurde (6. Juni 1804). Nunmehr beauftragte der KRat Fezer, Friderich und Uttenhofer mit einer einläßlichen Begutachtung der beiden Entwürfe (13. Juni 1804). Diese Kleinrätliche Kommission ließ die Entwürfe drucken und an alle Mitglieder des GRates, sowie an sämtliche Gerichtsstellen des Kantons versenden mit der Aufforderung, im Laufe des Monats September ihre Ansichten darüber kundzugeben.

Was zunächst den Jehleschen, irgendwie schon korrigierten Entwurf betrifft, so handelte es sich nicht um eine schöpferische Leistung, sondern — abgesehen von einigen Anleihen beim helvetischen Strafkodez, der auf das abschätzige Gutachten Friderichs hin als Ganzes nicht zu Grunde gelegt wurde — um eine enge, oft wörtliche Anlehnung an die österreichische Strafgesetzgebung, vor allem an das Strafgesetz vom 3. September 1803.¹⁷ Verglichen mit der mittelalterlichen Straffjustiz erweist sich der Entwurf als ein fortschrittliches Werk, behält jedoch den abschreckenden Charakter der österreichischen Vorlage bei, ja verschärft ihn noch. So erscheint die Todesstrafe mehr als doppelt so oft, nur daß diese in Osterreich mit dem Strang, nach dem aarg. Entwurf durchs Schwert ohne vorherige Marter vollzogen wird. Freilich kennt das österreichische Gesetz für einige Fälle noch lebenslänglichen Kerker; dagegen sind die übrigen Gefängnisstrafen auf die Dauer von 6 Monaten bis zu 20 Jahren beschränkt, während der aargauische Entwurf die lebenslängliche Haft ausschaltet, dafür aber auf ein Maximum von vierundzwanzig Jahren geht, mit denselben Abstufungen der Haftart und denselben züchtigenden Beigaben, wie das österreichische Gesetz. Jehles Entwurf

¹⁷ Von dem im Friaal geltenden österreichischen Strafgesetz vom 13. Januar 1787 hat Jehle z. B. den dort zur Klassifizierung der Strafdauer verwendeten Jargon „zeitlich, anhaltend, langwierig im 1. und 2. Grad“ übernommen, den Osterreich schon 1803 aus seinem Gesetz ausmerzte und dessen Aufnahme ins aarg. Gesetz die großrätliche Kommission mit Recht, aber ohne Erfolg rügte. — Betr. Übereinstimmungen mit dem helvet. Kodez vgl. Zimmerlin Erich, Die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau, pag. 9.

übertrifft an Härte selbst den Code pénal von 1799 (gemildert im Januar 1800, verschärft im Juni 1801). Im einzelnen fällt gegenüber der Vorlage der Unterschied in der Bestrafung der Unzucht, der Kindesweglegung und des Diebstahls auf. Der selbe Dieb, der nach aarg. Gesetz mit dem Tode bestraft wird, erhält in Österreich 5—10-jährigen schweren Kerker (Kettenstrafe). Noch größer ist der Unterschied bei der Kindesweglegung, indem der Todesstrafe im Aargau 1—5 Jahre schwerer Kerker in Österreich gegenübersteht. Eine beinahe völlige Übereinstimmung besteht in bezug auf die allgemeinen Bestimmungen, d. h. in bezug auf die Definition des Verbrechens, die Unzurechnungsfähigkeit, die Mitschuld, den Vorschub, die Teilnahme, den Versuch und die Erschwerungs- und Milderungsgründe.

Ringiers Entwurf hält sich in den Hauptzügen an die bisherige, vom helvetischen Einschlag beherrschte Gesetzgebung des jungen Kantons. Die Generalinquisition (= Feststellung des Verbrechens und summarisches Verhör) bleibt Sache des Friedensrichters; die Dervollständigung der Voruntersuchung und die durch das Gericht anzuordnende Spezialinquisition (= artikuliertes Verhör und Beweisverfahren) fällt ins Ressort des Bezirksamtmanns. Der für das Appell.Gericht bei erstinstanzlichen Urteilen provisorisch vorgezeichnete Prozeßgang wird nunmehr mit den nötigen Abänderungen auf das Bezirksgericht übertragen. Der Trennung der Funktionen (Friedensrichter, Bezirksamtmann, Verhörkommission, Bez.Gericht), der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und dem Schutz des Angeklagten durch Zubilligung eines Verteidigers wird Rechnung getragen. Das Verfahren vor dem Appell.Gericht kennt jedoch keinen Ankläger und Verteidiger und kein öffentliches Verfahren, nur Prüfung des erstinstanzlichen Urteils, allenfalls unter weiterem Verhör des Inquisiten, sowie allfälliger Abänderung. In Rücksicht auf die Detailfragen lehnt sich auch der Ringiersche Entwurf mehr oder weniger eng an seine Vorlagen, an die österr. peinliche Gerichtsordnung von 1788 und 1803, an den Tscharnerischen „Entwurf einer peinlichen Prozeß-Ordnung von 1791“, sowie ausnahmsweise an die alte bernische Gerichtsordnung. Insbesondere sind auch eine Reihe mittelalterlicher Überreste übernommen, wie Ungehorsams- und Lügenstrafen gegenüber Inquisiten und Zeugen.¹⁸

¹⁸ Für nähere Angaben s. außer den Erlassen selbst vor allem W. Lüthy, Die erste kantonale Strafgesetzgebung des 19. Jahrhunderts. Schw.Z.Str. 1938,

Die auf Fejzers Rundfrage eingegangenen Meinungsäußerungen stammten fast ausschließlich aus dem konservativen Lager; daher reichliche Zustimmung zu den beiden Entwürfen und Widerspruch nur da, wo dieselben zu milde erschienen. Unter den vorgesehenen Strafen werden besonders als zu gelinde beanstandet diejenigen gegen Sittlichkeitsverbrechen und gegen Diebstahl; bemängelt wird auch die Zulassung der Verjährung (letztere im Joseph. Strafgesetz von 1788 nicht enthalten). An der Kriminalgerichtsordnung erregt besonders der Abschnitt über den Inquisitionsprozeß Anstoß, und zwar vor allem durch die starke Heranziehung des Friedensrichters, meist mit der Begründung, dieser verfüge über keinen Schreiber. Sodann wenden sich verschiedene Stimmen gegen alles, was den Delinquenten begünstigt, den Untersuchungsrichter aber einengt: gegen das Verbot „verführerischer Beredung“ und des Geständniszwangs oder auch nur verfänglicher Fragen, selbst gegen die Forderung, das Verhörprotokoll auch durch den Inhaftierten unterschreiben zu lassen. Die liberale Opposition war nur durch Zimmermann vertreten, der die Züchtigung und systematisch verordnetes Fasten während der Strafzeit, sowie jegliche Anwendung inquisitorischer Zwangsmittel bekämpfte. Auch entging ihm nicht, daß der Entscheid über Regelmäßigkeit und Vollständigkeit der Spezialinquisition nicht „wohl dem Bezirksgericht übertragen werden könne, solange die Verhör-richter die Mehrheit im Tribunal bilden“.¹⁹

1. H. Weiterhin: Zimmerlin, Staatsanwaltschaft 9 u. ff.; Bruno Werder, Das Rechtsmittelsystem des aarg. Strafprozeßrechts 23 u. ff.

¹⁹ Strafgesetz-Akten in besonderem Band GRU 1804. Die Antworten sind fast durchwegs im Original erhalten und von Fejzer in seinem Gutachten zusammengefaßt. Von den 34 Antworten enthalten etwa ein Dutzend keinerlei Kritik, einige drücken sogar ihre uneingeschränkte Zustimmung aus. Hier noch einige Einzelheiten aus der Enquête. Sehr konservativ äußert sich Leonz Meyer, GR und Kirchmeier in Muri, dem alle Strafen zu gelinde sind und Moses Gesetz sowie die Karolina als Ideal vorschweben; ähnlich GR Jakob Hunziker in Kirchleerau und Heinrich Hofmann von Moosleerau. Meyer findet die Hinrichtung durchs Schwert ungenügend und empfiehlt daneben den Galgen. Hunziker und Hofmann wünschen die Todesstrafe u. a. auch bei Diebstählen von mehr als 400 Franken. Meyer plädiert für die Todesstrafe z. B. auch für den Ehebruch oder „Oberhurerei“ von Eltern gegenüber Kindern, für Abtreibung und Mitschuldige. Milder äußern sich Bezirksamtman May in Rued und Friedensrichter Senn in Zofingen. Senn empfiehlt die Todesstrafe für Menschenraub, sofern hierbei der Tod des Geraubten erfolgt; im übrigen rät er, statt der Todesstrafe für wiederholten

Der KRat, der die Entwürfe im November einer Prüfung unterzog, billigte dieselben im großen und ganzen, wollte aber doch, seiner vermittelnden Tendenz gemäß, die von links und rechts eingegangene Kritik nicht unberücksichtigt lassen. An der Todesstrafe, als deren Gegner sich Friderich wohl allein im Kollegium befunden haben dürfte,²⁰ änderte er weder in bezug auf die Art, noch auf die Anwendung etwas ab, zeigte sich aber recht willfährig gegenüber verschärfenden Vorschlägen. Wenn sich der KRat herbeiließ, die untere Grenze für den Diebstahl als Verbrechen von zwanzig auf dreißig Franken (österr. Gesetz 25 Gld.) und bei erschwerenden Umständen von fünf auf zehn Franken (österr. Ges. 5 Gulden) hinaufzusetzen, so mag dies als Erfolg Friderichs gebucht werden, der die Eigentumsdelikte milder beurteilte und z. B. Entwendung von Feldfrüchten, auch im geschlossenen Gute, nur als Polizeivergehen betrachtet wissen wollte. Weiterhin verzichtete der KRat — hierin Zimmermann folgend — auf die im Entwurf zugelassene Züchtigung während der Strafzeit (bis 50 Streiche von Zeit zu Zeit; österr. Gesetz 1787 bis 100 Streiche auf einmal und 1803: 50 Streiche auf einmal bei öfterer Wiederholung) und behielt nur das Fasten als Strafverschärfung bei. Dieselbe vermittelnde Hand legte die Regierung an den Entwurf zur Kriminalgerichtsordnung. Der Friedensrichter hat nur noch die vorläufige Untersuchung zur Feststellung der Tat — in dringenden Fällen trifft der Gemeindeammann die ersten gerichtspolizeilichen Anstalten; das summarische Verhör des mutmaßlichen Delinquenten wird dem Bezirksammann übertragen. Was den Geständniszwang in seinen verschiedenen Abarten betrifft, so wird an dem Verbot desselben, aber auch an den Ungehorsams- und Lügenstrafen, ferner an dem Verbot der Suggestivfragen

Diebstahl lebenslängliche Gefangenschaft, welche letztere im Entwurf, gemäß neueren Maximen, ausgeschlossen war. Auch die im Entwurf vorgesehene weitgehende Verjährung findet Gegner. GR Laubacher und Friedensrichter Wey wollen überhaupt nichts davon wissen; Senn nur bei langwierigen Kettenstrafen. Vgl. auch Lütthy, Erste Kantonale Strafgesetzgebung.

²⁰ Friderich polemisiert in seinem Gutachten über das helvetische Strafgesetz gegen die Todesstrafe, da sie vor allem dem Zweck der Besserung widerspreche. Dolder bemerkt am Rand hierzu: „Mein Herz stimmt diesem Grundsatz bey, aber der Kopf nicht, weil ich überzeugt bin, daß in der Anwendung der Zweck verfehlt wird.“

festgehalten; gestrichen werden jedoch die Lügenstrafen gegenüber den Zeugen und das Verbot verfänglicher Fragen. Zwangsanwendung bei widerspruchsvollen oder verdrehten Antworten wird zwar weggelassen, dafür aber in Anlehnung an die österreichische Vorlage gegenüber augenblicklicher Taub- oder Stummheit oder bei Antworten von auffallender Sinnesverwirrung nur auf ärztliches Gutachten hin darauf verzichtet. Auch formell wurde der Ringiersche Entwurf stark geändert, insbesondere durch Zusammenlegen von sachlich zusammengehörenden Paragraphen, wodurch die Kriminalgerichtsordnung von 384 auf 331 Paragraphen schmolz.

In ihrer geläuterten Gestalt gingen die beiden Entwürfe samt einem von Fezer verfaßten Rapport im November 1804 an den GRat. Zur Begutachtung wurden bestellt: die Appell.Richter Lüscher und Bertschinger, die Bezirksamtleute Baldinger und Conrad, sowie Mantelin. Baldinger und Mantelin wurden kurz nach ihrer Ernennung ersetzt durch Zimmermann und Bez.Amtmann Rohr, so daß die Kommission mehrheitlich der liberalen Opposition angehörte.

Eine grundsätzlich neue Einstellung zur Vorlage ergab sich dadurch nicht. In seiner eindringlichen, stark persönlich gefärbten Einleitung zum großrätlichen Gutachten, einem lehrhaften Pendant zu Fezers populärem Rapport, entpuppte sich dessen Verfasser als Verteidiger der Feuerbachschen Straftheorie der Abschreckung durch den unfehlbar, d. h. mechanisch wirkenden psychologischen Zwang angezogener Übel — „der absolut notwendige Zweck eines jeden Strafgesetzes ist die Verhinderung der rechtswidrigen Tat durch Aufhebung der gesetzwidrigen sinnlichen Triebfeder durch das Mittel einer andern, entgegenwirkenden sinnlichen Triebfeder“. Es ist auf den ersten Blick verwunderlich, daß die liberalen Mitglieder der Kommission, ob sie nun Kants Vergeltung aus reinem Recht oder Feuerbachs Determinismus huldigten,²¹ an dem abschreckenden Charakter des vorgeschlagenen Strafgesetzes mit seiner elffachen Todesstrafe, der Ausstellung auf der Schandbühne, der Züchtigung mit Streichen und Fasten, dem Staupbesen, seiner Fesselung von Händen und Füßen mit schweren Ketten, keinerlei Anstoß nahmen — an einem Straffsystem, von dem der kleinrätliche Rapporteur selbst

²¹ Vgl. die Debatte im helvetischen Parlament über die Todesstrafe, Stridler IV, 431 u. ff. Sodann Lüthy, Schw. J. Str. 1938, 1. H. pag. 73/74.

gestand, „daß vielleicht einige Strafen in bezug auf Gemütsart, Charakter und Sitten unserer Kantonsbewohner gelinder hätten gesetzt werden können, wenn nicht durch zu große Gelindigkeit besonders bei gewissen Verbrechen Fremde angelockt würden, in unserm Kanton die Werkstätte ihrer Freveltaten aufzuschlagen“. Näher betrachtet ist die Haltung der liberalen Opposition verständlich; denn ein real bedingtes Gesetz, wie ein Strafgesetz, ist nicht in erster Linie die Verwirklichung idealer Grundsätze, sondern dient vorab der Wirklichkeit, der Volksgemeinschaft nach Maßgabe der sozialen Schichtung, als Instrument der herrschenden Klasse, die mittellose, innerlich unbeherrschte Masse im Zaum zu halten. Daher die exorbitante Ahndung von Vergehen wider das Staatsregiment, sowie von Eigentumsdelikten, welche letztere allerdings mehr als die Hälfte aller strafbaren Handlungen ausmachten und die Oberschicht an der empfindlichsten Stelle trafen: ein wegen kriminellen Diebstahls (d. h. i. Werte von mehr als 30 Franken) zweimal fruchtlos vorbestrafter Delinquent,²² der sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht hat, daß keine Hoffnung zur Besserung übrig bleibe, soll mit dem Tode bestraft werden²³ — hingegen sind für den ganz gleich Schuldigen (§ 166), aber in der Regel den höheren Schichten zugehörigen und darum auch weniger häufigen Betrüger nur ein bis acht Jahre Kettenstrafe vorgesehen (§§ 161/68).

²² Jöhles Entwurf: mehreremal statt zweimal.

²³ Unter dem Regimente der Republikaner, gemäß Dekret vom 11. Juni 1801, war die Todesstrafe für dreifach wiederholten Diebstahl möglich, sofern nämlich vom Milderungsgesetz des 27. Januar 1800 kein Gebrauch gemacht wurde. — Wegen Diebstahls ist während der Vermittlungszeit im Aargau nur ein einziges Todesurteil gefällt worden. Es traf den 40jährigen, verheirateten, kinderlosen Wollenweber Christian Gloor von Leutwyl, der wegen Diebereien zweimal mit Kettenstrafen belegt, das zweitemal begnadigt worden war und sich neuerdings teils allein, teils in Gesellschaft nächtlich verübte Diebstähle hatte zuschulden kommen lassen, im Betrage von zusammen 575 Franken, 6 Batzen. Das Todesurteil wurde gemäß Kriminalgerichtsordnung §§ 252/61, 273/77 am 23. Mai 1809 ausgeführt. Vormittags halb neun Uhr wurde auf öffentlichem Platz vor dem Rathaus in Lenzburg das Urteil des Appellations-Gerichts vorgelesen, sodann der Delinquent dem Scharfrichter übergeben und unter militärischer Deckung (eine halbe Kompanie Milizen) und gefolgt von einer Volksmenge auf die Richtstätte hinausgeführt, wo zugleich noch zwei Komplizen mit der Aufschrift „Dieb“ ausgestellt wurden. Krim. Akten, Verbalprozeß des Bezirksamtmanns Bertschinger vom 24. Mai 1809.

Eine Reihe beachtenswerter Einwände erhob die Kommission gegen Einzelheiten der Vorlage. Entsprechend der deterministischen Straftheorie Feuerbachs will eine Minderheit der Kommission (z. B. Bertschinger) von den beiden konstitutiven Erfordernissen eines Verbrechens den aus dem österr. Gesetz von 1787 übernommenen freien Willen streichen oder wenigstens durch „äußerlich freien Willen“ ersetzen, da niemand aus innerlich freiem Willen ein Verbrechen begehe, z. B. einen Mord, um zu morden, wozu es eines Satans in Menschengestalt bedürfe. Die Mehrheit hielt die Änderung für überflüssig, da Gemütsbewegungen ausdrücklich unter die im Gesetz vorgesehenen Milderungsgründe aufgenommen seien. Weiterhin vermehrte die Kommission eine genaue Abstufung der Schuld. Die Minderheit will für *dolus* und *culpa* (§ 3) eine bessere Scheidung; ebenso für Täter und Gehilfe, während hier die Mehrheit den Grundsatz vertritt: „mitgelassen, mitgehängt“. Den Vorschub betrachtet die Kommission als strafbarer, „wenn der intellektuelle Urheber mit dem physischen Urheber konkurriert“, und empfiehlt folgende Abstufung: 1. durch Auftrag (geringster Grad); 2. durch Rat; 3. durch Befehl; 4. durch Drohung oder Zwang. Ähnlich soll der Versuch als *conatus proximus* und *remotus* unterschieden werden. Sodann wird bei verschiedenen Verbrechenarten eine schärfere, begriffliche Distinktion vermehrt, so z. B. für die verschiedenen Gattungen von Mord und die Unterscheidung von Todschlag überhaupt und qualifiziertem Mord empfohlen: für den Todschlag einfache Todesstrafe; für den qualifizierten Mord Tod, verbunden mit Abhauen der Hand nach der Hinrichtung und Anheftung derselben an einen Pfahl oder mit Schleifung des Leichnams. Bezeichnend ist die Bekämpfung des aus der österreichischen Vorlage stammenden § 67, wo „frecher und unehrerbietiger Tadel oder Verachtung der Landesgesetze und obrigkeitlichen Anordnungen durch Reden, Schriften oder bildliche Darstellungen zum Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe gestempelt wird. Gegen diesen, für die liberale Opposition verhänglichen Paragraphen, hatte sich Zimmermann schon früher gewandt, besonders gegen die Unbestimmtheit der Ausdrücke „frecher Tadel und Anordnungen“; der Wendung „obrigkeitliche Anordnung“ sollte die Bezeichnung „verfassungsmäßig“ beigefügt werden, da sonst z. B. ein Großratsmitglied, das obrigkeitliche Verordnungen als inkompetent, verfassungswidrig bezeichne, als Verbrecher gebrandmarkt werden

könnte.²⁴ Diese Strafbestimmung gehört zu den wenigen Fällen, wo die Regierung die Vorlage änderte; ähnlich milderte sie den Paragraphen 104 (Widerspenstigkeit öffentlicher Beamter gegen Vorgesetzte), da er sich nach Ansicht der Kommission für eine Monarchie, nicht für eine Republik eigne, wo der Beamte nur den „Gesetzen und verfassungsmäßigen gesetzlichen Verordnungen“ unbedingten Gehorsam schuldig sei. Für eine Reihe von Delikten trägt die Kommission auf eine zweckmäßigere, dem Geiste des Verbrechens angemessene Strafart an, und zwar im Sinne des auch von Kant befürworteten Wiedervergeltungsrechts (*jus talionis*). So sei es streng gerecht, daß die Summe von Übeln, die der falsche Ankläger dem fälschlich Angeklagten zugebracht habe (§ 142, 143) auf ihn selbst zurückfalle. Ebenso hält die Kommission für alle Arten von Betrug (§ 161) und Bestechung (§ 97) eine Geldstrafe für zweckmäßig. „Es ist ein allgemeiner und unbestrittener Grundsatz, daß eine Strafe, um wirksam zu seyn, im Geist des Verbrechens bestimmt seye, also gerade zu derjenigen Triebfeder im menschlichen Gemüte, die das Verbrechen erzeugte, entgegenlaufen solle. Im Falle dieser Paragraphen ist Habgier die Mutter des Verbrechens, daher wäre noch die Androhung eines angemessenen Vermögensverlustes, nebst dem des gezogenen Gewinns vorzüglich geeignet, vom Verbrechen abzuschrecken, mehr noch als Zuchthaus- und Kettenstrafe allein.“ Ähnlich wird für Religionsstörung (§§ 81/82) neben der Freiheitsstrafe oder ausschließlich eine demütigende Kirchenbuße empfohlen. Schließlich trägt die Kommission verschiedentlich auf Änderung — meist Verschärfung — des Strafgrads an. So hält eine Minderheit die Notzucht durch Gewalt (§ 105) für strafbarer als diejenige durch gefährliche Drohung oder arglistige Betäubung. Vermißt wird eine höhere Strafe für Notzucht mit nach sich ziehendem Tod — eine allfällige Behandlung nach Analogie von § 114 wird nicht nur materiell als dem Charakter der Notzucht nicht entsprechend verworfen, sondern auch formell, weil das Gesetz das Analogieverfahren nicht kenne. Das Duell mit tödlichem Ausgang (§ 131) soll nach Ansicht der Kom-

²⁴ Zimmermann hatte folgende Fassung vorgeschlagen: Wer andere Bürger zum Ungehorsam gegen die Gesetze aufmahnt; wer sich grobe Verleumdungen oder Scheltworte gegen die Regierung erlaubt; wer aus Haß oder Verachtung gegen die Staatsverfassung, Mißtrauen gegen die Bestehung derselben und des Kantons zu erwecken sucht etc.

mission, sofern es überhaupt in den Kriminalkodex aufgenommen werde, mit Todesstrafe belegt werden, weil es dem Morde gleichzuachten sei und eine die bürgerliche Ordnung umkehrende Selbsthilfe bedeute. Für den Fall, daß der Gesetzesvorschlag unverändert sanktioniert werden sollte, hält ein Teil der Kommission eine besondere Instruktion für den Richter nötig, da Kenntnisse vorausgesetzt würden, die man vergebens bei den meisten aargauischen Richtern suche. Dem Staatsbürger dagegen genüge es, zu wissen, welche Strafe auf dieses oder jenes Verbrechen folge; nicht nötig, ja schädlich sei es, den Verbrecher ins Innere des gerichtlichen Verfahrens einzuweißen. Die Mehrheit jedoch fand eine solche Anleitung überflüssig, da die Kontrolle durch das Appellationsgericht genügende Gewähr für eine zweckdienliche Handhabung des Gesetzes biete. Fast den ungeteilten Beifall spendete die großrätliche Kommission der Kriminalgerichtsordnung. Nur hätte sie hier als Anhang eine medizinisch-juridische Instruktion gewünscht für Ärzte, Wundärzte, Hebammen und Sachverständige. Sodann bekämpfte sie vor allem zwei Bestimmungen der Gerichtsordnung: einmal die Ungehorsams- und Lügenstrafen in Form von Streichen u. dgl., sofern es sich nicht um hartnäckige Verweigerung von Rede und Antwort, offensichtlicher Irreführung der Richter oder ungeziemendem Betragen im Verhör handle; weiterhin den aus der österreichischen Vorlage entnommenen Indizienbeweis, da ein solcher nur für Geschworenengerichte taugte, wo moralische Überzeugung gelte, während für die aargauische Verfassung nur der positive rechtliche Beweis in Betracht komme.²⁵

Wie sehr die kleinrätliche Vorlage der Stimmung in den maßgebenden Kreisen entsprach, beweist die rasche Durchberatung der beiden umfangreichen Gesetze seitens des GRates (17., 19. Dez. 1804). Über die Verbesserungsvorschläge der großrätlichen Kommission ging er beinahe gänzlich hinweg; die wenigen sich ergebenden Änderungsanträge waren so unwesentlicher Art, daß der KRat ohne weiteres denselben entsprach. Am 19. Dezember, nach zweiter Beratung, wurden beide Vorlagen zum Gesetz erhoben und samt den Übergangsbestimmungen am 1. Mai 1805 in Kraft erklärt. Der vermittelnde Charakter dieser „Ersten Kantonalen Strafgesetzgebung des 19. Jahrhunderts“ (Lüthy) sicherte ihr die Dauer eines halben Jahrhunderts.

²⁵ Hierüber ausführlich Lüthy 85/85; 85/87.

Eine unmittelbare und in der Einleitung zum Strafkodex in Aussicht gestellte Ergänzung des Kriminalgesetzes wäre ein Zuchtpolizeigesetz samt Prozeßordnung gewesen. Die Vorarbeiten wurden tatsächlich in Angriff genommen; doch stockten sie bald angesichts der unsicheren Lage auf der Weltbühne. Erst im Februar 1806, nach dem großen Siege Napoleons, spornte der KKRat zur Vollendung des begonnenen Werkes an. Im Mai desselben Jahres lag der von Advokat Rothpletz verfaßte, von Bertschinger später endgültig redigierte „Entwurf zu einem Gesetzesvorschlage über Polizeivergehen und deren Bestrafung“ vor. Sein Verfasser sagt selbst, daß ihm das Kriminalgesetz die Richtung und das österreichische Gesetzbuch über schwere Polizei-Übertretungen²⁶ als wichtigste Quelle gedient habe, umsomehr, weil es dadurch in vollständigen Zusammenhang mit dem Kriminalkodex habe gebracht werden können. Der Rothpletzensche Entwurf schließt ausdrücklich die in der Einleitung zum Kriminalgesetz als dritte Gruppe von Gesetzesübertretungen angeführten „kleineren Vergehen und sog. Frevel“ aus, die von den Polizeibehörden gemäß bestehenden Gesetzen und Verordnungen abgewandelt werden sollen. Im August 1807 konnte auch der von Friderich ebenfalls unter Anlehnung an die österreichische Vorlage verfaßte und von der Gesetzgebungs-kommission bereinigte „Entwurf zu einem Gesetzesvorschlag der Gerichts-Ordnung über Polizeivergehen“ dem KKRate übergeben werden, der sie seinen Mitgliedern Zimmermann, Fezer und Friderich zur Prüfung und Verbesserung zustellte. Ein von Kuhn bearbeiteter Entwurf zu einer Prozeßform in Frevelsachen (= Zuchtpolizeivergehen) wurde wegen ungeeigneter Gestalt beiseite gelegt. Die Entwürfe Rothpletzens und Friderichs wurden gedruckt und nach bewährter Methode an alle Großräte, Bezirks- und Appell.Richter, sowie an die Kirchen-, Schul-, Sanitäts-, Kriegs- und Kommerzienräte zur Einsicht und allfälligen Meinungsäußerung versandt (November 1808).²⁷

Im August 1809 wurden die drei Kommitierten des KKRates aufgefordert, wenigstens das Strafverfahren zu prüfen und ähnlich im

²⁶ Kaiser Franzens Gesetze und Verfassungen im Justizfache 1798—1803 (Wien 1816) Strafgesetz 1803 Zweyter Teil, von den schweren Polizey-Übertretungen und dem Verfahren bey denselben, pag. 425 ff.

²⁷ Es scheinen Antworten eingegangen zu sein, sind aber nicht mehr vorhanden.

Januar 1810 die Gesetzentwerfungscommission, vorläufig die das Zollwesen berührende Partie spruchreif zu machen. Weiter gediehen diese Arbeiten nicht.²⁸ Der Grund dieser Verschleppung lag vor allem darin, daß das geplante Polizeistrafgesetz das Vorhandensein eines Arbeitshauses (außer der Peitsche!) voraussetzte, ein Institut, das sich nur geringer Befürwortung erfreute. Dringliche Materien wurden separat kodifiziert (Wirtschafts-, Sanitäts-, Forstpolizei u. a.). Ein Polizeistrafgesetz war übrigens nicht so notwendig, da das Kriminalgesetz tief in die Zuchtpolizeisphäre hinabgriff. Es ist daher bezeichnend, daß der Margau schon 1832 zu einem Zuchtpolizeiverfahren kam, zu einem Zuchtpolizeigesetz erst 1868, als das Strafgesetz einer liberalen Revision unterzogen worden war.

Das neue Kriminalgesetz rief auch einem strafferen Strafvollzug. Schon unterm 15. Juli 1804, ehe noch das Strafgesetz unter Dach war, schlug Fetzer dem KlRat eine Reorganisation der Zuchtanstalt in Baden vor. Am 24. Dezember desselben Jahres erschien das kleinrätliche, den Fetzerschen Vorschlägen entsprechende Reglement. Die paragraphenreiche Verordnung erstrebte einerseits eine zweckdienlichere Organisation, andererseits eine der moralischen Besserung dienende Strafbehandlung. Die Oberaufsicht liegt beim jeweiligen Amtmann in Baden; die unmittelbare — administrative und ökonomi-

²⁸ P 1, E 14 a. Hier die Entwürfe zum Polizeistrafgesetz und zu daheriger Gerichtsordnung samt Akten, von Friderich anno 1816 der Registratur übergeben. Das gedruckte Exemplar umfaßt im 1. Teil 218 Paragraphen auf 62 Seiten und im 2. Teil 122 Paragraphen auf 34 Seiten. Als Polizeivergehen werden aufgeführt: Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung; gegen die öffentlichen Anstalten; gegen das öffentliche Zutrauen; gegen die Sittlichkeit (Unzucht gleich Ehebruch, unehelicher Beischlaf, Hurerei, Kuppelei, Betteln, verbotene Spiele, Trunkenheit, Entheiligung von Sonn- und Festtagen, Religionspöttelei); gegen die Sicherheit des Lebens; gegen die Gesundheit; Verletzung und Bedrohung der körperlichen Sicherheit; Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre und des Eigentums (auch Wucherverbot). Als Strafen sind vorgesehen: Geldbußen; Konfiskation von Waren usw.; Verlust von Rechten und Befugnissen (Amtsentsetzung, Zückung von Konzessionen, Einstellung im Aktiobürgerrecht); Gefängnis (ohne Eisen mit angemessener Arbeit im Innern, 1—12 Monate); gefänglicher Arrest (in öffentlichem Verhaftsort, ohne Eisen, Beschäftigung nach eigener Wahl, 24 Stunden bis 6 Monate); Hausarrest (mit oder ohne Wache, allenfalls Gemeindearrest); körperliche Züchtigung (Stoßstreich für männliches Geschlecht, Rutenstreich für weibliches Geschlecht und Jünglinge unter 15 Jahren, höchstens 25 auf einmal, in der Regel nicht öffentlich und mit äußerster Behutsamkeit zu verabfolgen); Entfernung aus einem Ort oder aus dem Bezirk; Verbannung aus

sche — Leitung hat ein Zuchthausverwalter. Die Neuordnung der disziplinarischen Aufsicht erfolgt in Verbindung mit der vom Grate sanktionierten Reorganisation des Landjägerkorps: Der Polizeilieutenant wird Oberzuchtmeister, ein Wachtmeister wird Unterzuchtmeister, ein Befreiter Zuchthausaufseher, 6 gemeine Landjäger haben als Gefangenwächter zu funktionieren, aber nicht mehr ständig, sondern allmonatlich abwechselnd zur Vermeidung nachteiliger Vertraulichkeit zwischen Wachtpersonal und Züchtlingen. Allen Instanzen sind Rechte und Pflichten genau umschrieben. Die bessernde Funktion des Strafgesetzes soll gefördert werden: 1. Durch eine bessere Differenzierung der Sträflinge. 2. Durch eine strengere Disziplin. Die Züchtlinge werden innerhalb der Anstalt und außerhalb einer genauen Kontrolle unterworfen in bezug auf Reinlichkeit, Ordnung, Verkehr unter sich oder mit andern; verboten ist, die Häftlinge irgendwie betteln, auswärts übernachten, Wirtshäuser besuchen oder gar an öffentlichen Belustigungen teilnehmen zu lassen. Strafskompetenzen erhält zunächst nur der Oberzuchtmeister, der geringere Vergehen ohne weiteres, doch mit Mäßigung und Vernunft bestrafen kann, durch körperliche Züchtigung bis auf 10 Streiche, bösartige, wiederholte Verstöße mit Entzug des Fleisches oder warmer Speisen, durch engere Gefangenschaft und Anschließung, durch Züchtigung mit der Rute, Rinderzähne oder

dem Kanton (Nichtkantonsbürger). Als Verschärfungen sind vorgesehen: Körperliche Züchtigung; öffentliche Ausstellung; schwerere oder öffentliche Gemeindearbeit; Fasten. Die gesetzlich bestimmte Strafe ist abzuändern, wenn die Geldstrafe oder die Gefangenschaft der Erhaltung der Familie Abbruch tun; wenn Züchtigung der Gesundheit schadet. Gefänglicher Arrest kann in Geldstrafe umgewandelt werden. Vorgesehen ist eine Verjährung von 1—5 Jahren.

Gerichtsordnung. Dem Friedensrichter kommt die vorläufige Nachforschung, das summarische Verhör über die Tatsache, allenfalls auch das summarische Verhör mit dem Beschuldigten zu. Das eigentliche Verhör ist Sache des Bez.-Urtmanns, der 24 Stunden nach Empfang des friedensrichterlichen Verbals dasselbe anhebt. Lügenhaftigkeit und Bosheit des Inquisiten verschärfen die Strafe oder ziehen Arrest nach sich, bis der Angeschuldigte um Fortsetzung des Verhörs bittet. Der Indizienbeweis wird beibehalten, doch muß zu seiner Gültigkeit noch ein unverwerflicher Zeuge kommen. Urteilsinstanz ist das Bezirksgericht. Nach dem handschriftlichen Entwurf war dem Angeklagten ein Verteidiger zugebilligt. Der Abspruch sollte erst nach angehörtem Rapport und der Verteidigung folgen. Der gedruckte Entwurf sieht keine Verteidiger mehr vor; doch kann der Angeklagte vor Gericht seine allfälligen Einwände vorbringen. Appellation ist nur möglich bei einer Strafzeit von mehr als einem Monat und muß innert 24 Stunden vom Beklagten aus erfolgen.

dem Stoß bis auf 20 Streiche; schwerere Strafen können nur vom Amtmann angeordnet werden; sodann ist den Polizeiwärtern gestattet, boshafte, widerspenstige oder besonders träge Züchtlinge mit ein paar Stoßschlägen zurechtzuweisen. 3. Durch religiösen und moralischen Unterricht. Die Züchtlinge haben den Gottesdienst fleißig zu besuchen. Der reformierte Pfarrer zu Baden und ein katholischer Geistlicher erteilen den Sträflingen an bestimmten Tagen den nötigen Religionsunterricht und wenden die erforderlichen Belehrungsmittel zu ihrer moralischen Besserung an und besuchen die Kranken. — Nicht alle genannten Maßnahmen konnten durchgeführt werden. Eine Trennung der Sträflinge z. B. erfolgte nicht. Eine unumgängliche Voraussetzung der Reorganisation war die Erweiterung und zweckmäßigere Einrichtung des Zuchtgebäudes. Die Baufrage und allerlei Unordnungen, die trotz dem strengen Reglement vorkamen, ließen eine Verlegung des Zuchthauses an einen den Oberbehörden näher gelegenen Ort ernsthaft und wiederholt erwägen. Die Ausführung dieses Gedankens scheiterte schon an der Finanzfrage.

Was die Schaffung des so dringend nötigen, einheitlichen Zivilgesetzbuches betrifft, so glaubte die Gesetzgebungskommission anfänglich aus eigener Kraft ans Ziel zu gelangen. Auf Vorschlag Bertschingers beschloß sie, zu diesem Behufe den „code civil“ zur Grundlage zu nehmen, „welcher der juridischen Welt durch seinen inneren Gehalt ebenso merkwürdig bleiben wird, als der Politiker die Dauer desselben für die Geschlechter der künftigen Jahrhunderte vorauszusagen berechtigt ist“. Nach drei Jahren fast fruchtloser Bemühungen²⁹ riet die Kommission dem KRat, das Zivilgesetzbuch durch eine Autorität dieses Faches bearbeiten zu lassen. Als gegebenen Mann hiezuhempfehlte sie den Professor Samuel Schnell in Bern, der „für das Land Aargau Anhänglichkeit habe und dessen Regierung schätze“.³⁰ Schnell übernahm den Auftrag (zunächst für Zivilprozeßrecht), verzichtete aber bald darauf wegen Arbeitsüberhäufung (1811). Die Kommission drang nach einigen vergeblichen Versuchen, unter den eigenen Leuten Bearbeiter zu finden, auf ihre Auflösung, die am 19. Mai 1812 vom KRat beschlossen wurde unter

²⁹ Nur ein erstes Buch kam laut Friderichs Bericht im Entwurf zustande.

³⁰ Was ihn allerdings nicht abgehalten hat, im Postvertragsprozeß zwischen dem Kanton Aargau und der Familie Fischer gegen jenen aufzutreten. Vgl. Hemmeler, Postzeitschrift 1931 Nr. 1, 20/21.

Verabreichung einer Denkmünze an die Mitglieder. Der Mangel an verfügbaren Juristen war offenbar nicht die einzige, die Kodifikation des Zivilrechts hindernde Schwierigkeit gewesen, wie dies der Fortgang der einschlägigen Arbeiten beweist (Personenrecht 1826, Allgem. bürgerliches Gesetzbuch 1847).

Erfolg der Justizpflege. Der von Jehle verfaßte, auf das verflossene Dezennium rückblickende Rapport des Appell.Gerichts (8. April 1813) stellt das erfreuliche Resultat fest, daß sich allmählich die Rechtsauftritte vermindert hätten, sicherster Beweis der Handhabung und Vervollkommnung der Rechts- und Sicherheitspolizei, sowie der zunehmenden Moralität der Einwohner des glücklichen Kantons. Als Gebrechen werden, abgesehen von den durch das Fehlen einer gleichförmigen Zivilgerichtsordnung verursachten Unzulänglichkeiten, die zahlreichen Beihändel (Inzidentalfälle) gerügt, das hiegegen gerichtete Gesetz vom 2. Juli 1803 habe sich als unzulänglich erwiesen. Sodann sei die Justizpflege zu kostspielig, trotz dem allerdings erst im Mai 1812 erlassenen, das Advokatengesetz vom 6. Juli 1803 ergänzenden Gebührentarif, der „den Richter zu binden scheine, daß er mehr auf die Bogenzahl der Rechtschriften als auf die Gründlichkeit und Zweckmäßigkeit der Arbeit Rücksicht zu nehmen habe“.³¹ An der Kriminaljustiz wird vor allem der schleppende Gang bemängelt, indem die einfachste Prozedur so viele Monate in Anspruch nehme, als bei zweckmäßiger Leitung Wochen erforderlich gewesen wären, was natürlich auch die Kosten unverhältnismäßig vermehre. Daher sei schon oft der — wohl besonders von Jehle gehegte — Wunsch geäußert worden, die Kriminaljustiz in die Hände einer Zentralkommission zu legen, wodurch sich auch die zahlreichen Revisionen bezirksgerichtlicher Urteile vermindert hätten.

Militär und Werbung.

Militärwesen.¹

Erste Militärorganisation. Am Anfang steht die rührige Tätigkeit des Reg.Rats May, des Vorstehers des Militärdepartements und

³¹ Vgl. C. Sindinger, Die Anwaltschaft im Gebiete des Kantons Aargau. — Jahresbericht 1812, Friderich.

¹ PKrR I/V, Suppl. I/II, Missiven I/IX. — K Nr. 1—5. — R. Zschokke, Anfänge. C. Zschokke, Schmiel UCB 1910.